

**Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
„Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik
der Universität Koblenz**

Vom 15. September 2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik am 30. Juli 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität Koblenz am 10. September 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau vom 26. Februar 2021 (Mitteilungsblatt 1/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 4 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 3 die folgende Fassung:

„Studierende können zwischen den Schwerpunkten Marketing und Sales, Entrepreneurship, Digitalisierung, Nachhaltigkeit oder einem individuell gestalteten Schwerpunkt (Schwerpunkt Verhaltenswissenschaftliches Management) wählen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fernlehrtexte“ durch das Wort „Fernlehrinhalte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Schwerpunkt Entrepreneurship“ ein Komma gesetzt und die Worte

sowie die Zeichen „Schwerpunkt Digitalisierung‘, ‚Schwerpunkt Nachhaltigkeit‘ oder dem ‚Schwerpunkt Verhaltenswissenschaftliches Management‘“ angefügt.

- b) In Absatz 2 wird in Satz 2 vor dem Wort „Klausuren“ ein Komma gesetzt und werden die Worte und die Zeichen „mündlichen Prüfungen (§ 12a)“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 1 werden in Satz 4 das Wort und das Zeichen „-Landau“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort und das Zeichen „-Landau“ gestrichen.
6. In § 8 Absatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „für die Prüfungsinhalte und Bewertung der mündlichen Prüfungen“ sowie nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ eingefügt.
7. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. mündliche Prüfungen“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.
- c) Satz 2 wird gestrichen.
8. Nach § 12 wird folgender neue § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Für die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis kann der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches und/oder des betreffenden Studiengangs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei ihnen eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der LANDESVERORDNUNG ZUR ERPROBUNG ELEKTRONISCHER FERNPRÜFUNGEN AN DEN HOCHSCHULEN vom 19. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung als mündliche Fernprüfungen durchgeführt werden.“

9. In § 15 Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Eine schriftliche Fallstudie / Projektarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die aus der Beschreibung und Analyse einer Situation, eines Problems oder eines Projekts besteht und semesterbegleitend angefertigt wird.“

10. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Erste Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Studierende, die bereits die Schwerpunkte „Marketing und Sales“ oder „Entrepreneurship“ gewählt haben, behalten ihre Wahl gemäß der bisherigen Regelung bei. Studierende im 1. oder 2. Fachsemester, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch keine Schwerpunktwahl getroffen haben, können aus allen Schwerpunkten wählen. Über Ausnahmen entscheidet in beiden Fällen der Prüfungsausschuss.

Koblenz, den 15. September 2025

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN INKL. PRÜFUNGSPLAN						
Jedes Modul hat einen Umfang von 5 ECTS.			MODULPRÜFUNG	STUDIENLEISTUNG	PRÄSENZVERANSTALTUNGEN	SEMESTER
WS	MBA01	Einführung in das verhaltensorientierte Management	Hausarbeit	X	2 zwei-tägige	1
	MBA02	General Management	Fallstudie	X		
	MBA03	Behavioral Finance	Einsendeaufgabe	X		
	MBA04	Psychologie der Entscheidungen	Fallstudie	X		
SS	MBA05	Strategisches Managementhandeln	Hausarbeit	X	1 zwei-tägige	2
	MBA06	Führung und Personalmanagement	Einsendeaufgabe	X		
	MBA07	Corporate Sustainability and Social Responsibility	Fallstudie	X		
	MBA08	Management im globalen Kontext	Hausarbeit	X		
Schwerpunkt: Marketing und Sales (MS)						
WS	MBA09	Grundlagen des Marketing-Managements	Einsendeaufgabe	X	1 zwei-tägige	3
	MBA10	Angewandte Marktforschung	Einsendeaufgabe	X		
	MBA11	Kundenmanagement	Mündliche Prüfung	X		
	MBA12	Digitales Marketing	Fallstudie	X		
SS	MBA13	Verkaufsverhandlung und Konfliktlösung	Hausarbeit	X	1 zwei-tägige	4
	MBA14	Verkaufsprozess / Verkaufstechniken	Mündliche Prüfung	X		
	MBA15	Management der Vertriebsmannschaft	Hausarbeit	X		
Schwerpunkt: Entrepreneurship (E)						
WS	MBA16	Einführung in die Unternehmensgründung	Fallstudie	X	1 zwei-tägige	3
	MBA17	Gründungsorientierte Strategien	Hausarbeit	X		
	MBA18	Unternehmerisches gestaltendes Denken und Handeln	Fallstudie	X		
	MBA19	Fallorient. Technologie- und Innovationsmanagement	Hausarbeit	X		
SS	MBA20	Social Entrepreneurship	Fallstudie	X	1 zwei-tägige	4
	MBA21	Rechtsfragen bei der Unternehmensgründung	Mündliche Prüfung	X		
	MBA22	Digitale Geschäftsmodellinnovation	Hausarbeit	X		
Schwerpunkt: Digitalisierung (D)						
WS	MBA23	Einf. in die Digitalisierung und eine digitale Wirtschaft	Hausarbeit	X	1 zwei-tägige	3
	MBA24	Digitalisierung, Change Management und Leadership	Fallstudie	X		
	MBA25	Digitale Methoden der Forschung und Praxis	Fallstudie	X		
	MBA12	Digitales Marketing	Fallstudie	X		

SS	MBA26	Recht in der Digitalen Welt	Mündliche Prüfung	X	1 zwei-tägige	4
	MBA27	Nachhaltigkeit und Digitalisierung	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	X		
	MBA22	Digitale Geschäftsmodellinnovation	Hausarbeit	X		
Schwerpunkt: Nachhaltigkeit (N)						
WS	MBA28	Corporate Governance and Compliance	Fallstudie	X	1 zwei-tägige	3
	MBA29	Nachhaltiges Lieferkettenmanagement	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	X		
	MBA30	Nachhaltige Finanzierung	Fallstudie	X		
	MBA31	Nachhaltigkeitsberichterstattung und -controlling	Einsendeaufgabe	X		
SS	MBA32	Nachhaltigkeitsmarketing	Fallstudie	X	1 zwei-tägige	4
	MBA33	Nachhaltige Innovation	Mündliche Prüfung	X		
	MBA27	Nachhaltigkeit und Digitalisierung	Einsendeaufgabe oder Fallstudie	X		
	MBA34	Klimamanagement (extra Modul) – wählbar statt MBA32 oder 33 oder 27	Hausarbeit	X		
Schwerpunkt: Verhaltenswissenschaftliches Management (VM)						
WS	MBA09-12	Aus dieser Auswahl sind vier Module zu belegen.	Siehe oben	X	1 zwei-tägige	3
	MBA16-19		Siehe oben	X		
	MBA23-25		Siehe oben	X		
	MBA28-31		Siehe oben	X		
SS	MBA13-15	Aus dieser Auswahl sind drei Module zu belegen.	Siehe oben	X	1 zwei-tägige	4
	MBA20-22		Siehe oben	X		
	MBA26, 27,32-34		Siehe oben	X		
WS	Masterarbeit		15 ECTS			5
ECTS			90 ECTS			